

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 239/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin, die in der Hauptsache die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, vor dem Landessozialgericht (LSG) auch deren Verurteilung zur Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach dem seit dem 1. Januar 2001 geltenden Recht begehrt hatte, ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 2 Die Beschwerdeführerin rügt, dem LSG seien verschiedene Verfahrensfehler unterlaufen. Sie hat aber die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in keinem Fall hinreichend bezeichnet. Soweit sie eine Verletzung des § 109 SGG rügt, kann die Beschwerde darauf nicht gestützt werden. Dasselbe gilt für die Rüge, das LSG habe seine Pflicht verletzt, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), der in sozialgerichtlichen Verfahren an Stelle des von der Beschwerdeführerin erwähnten § 286 Abs 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt. Soweit die Klägerin hinsichtlich verschiedener, von ihr für entscheidungserheblich gehaltenen Tatsachen vorträgt, das Gericht habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 Satz 1 Halbsatz 1 SGG), hat sie jeweils keinen Beweisantrag genannt, den sie vor dem LSG gestellt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu dessen Sitzungsniederschrift aufrechterhalten hat. Mit ihrem Vorbringen, das Urteil des LSG weise erhebliche Falschdarstellungen und eine grobe Nichtberücksichtigung des Vortrags der Klägerin auf, hat sie einen Verfahrensmangel ua schon deshalb nicht hinreichend bezeichnet, weil sie nicht mitgeteilt hat, dass sie einen Berichtigungsantrag nach § 139 SGG beim LSG gestellt und wie das LSG darüber entschieden hat. Hinsichtlich einer ihrer Rügen hat sie das Bezeichnungserfordernis nicht erfüllt, aufzuzeigen, weshalb es nach der bei der Rüge von Verfahrensfehlern allein maßgeblichen Rechtsansicht des Berufungsgerichts auf die angeblich nicht beachteten Umstände für das Urteil des LSG hätte ankommen können. Dies gilt nicht nur für den vom Versorgungsamt festgestellten Grad der Behinderung und für die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bescheinigte Arbeitsunfähigkeit auf nicht absehbare Zeit, beides Umstände, die jedenfalls nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Schluss auf eine rentenversicherungsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zulassen, sondern gleichfalls für das angebliche "umweltmedizinische Krankheitsbild" und für die behauptete Fehlinterpretation von eingeholten Gutachten. Hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Einholung eines Gutachtens nach Aktenlage von Dr. Sch. und der angeblichen Fehler bei der Einbeziehung und Auswertung des Gutachtens des Dr. M. hat die Beschwerdeführerin darüber



hinaus ua nicht dargetan, dass sie diese von ihr behaupteten Mängel vor dem LSG rechtzeitig bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung gerügt hat.

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

